

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.88 vom 21. März 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.88)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.88 du 21 mars 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.88 del 21 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung bzw. Abänderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

### **E. 1.2**

1.2.1 Nach Massgabe von Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann daher auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs.

### **E. 4**

4.1 Der Berufungskläger und die Staatsanwaltschaft beantragen übereinstimmend, die Strafe sei zugunsten einer Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB aufzuschieben (Plädoyers Berufungsverhandlung Akten S. 649 f.).

### **E. 4.2**

4.2.1 Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Delikte zu begegnen, wenn zudem ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und wenn schliesslich die Voraussetzungen der jeweiligen konkreten Bestimmungen ■ Art. 59 ■ 61, 63 oder 64 StGB ■ erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt weiter voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (vgl. Art. 56 Abs. 2 StGB).

4.2.2 Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn das begangene Verbrechen oder Vergehen mit der Störung des Täters in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner

Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht unter denselben Voraussetzungen in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen (Art. 61 Abs. 1 StGB; dazu ausführlicher unten E. 4.5.4).

4.2.3 Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen hängt somit kumulativ von folgenden in Art. 56 in Verbindung mit Art. 59 StGB geregelten Voraussetzungen ab: Anlasstat, d.h. die tatbestandsmässige und rechtswidrige Verübung eines Verbrechens oder Vergehens; sachverständige Begutachtung; das Bestehen einer schweren psychischen Störung; Zusammenhang zwischen Anlasstat und dem Zustand des Täters; Erforderlichkeit der Massnahme, d.h. alternativ Behandlungsbedürftigkeit des Täters oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit; Eignung, d.h. voraussichtlich präventive Wirkung der Massnahme; Verhältnismässigkeit der Massnahme, auch im Vergleich zu alternativen Massnahmen; Bestehen einer geeigneten Einrichtung (vgl. Trechsel/Pauen Borer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. Auflage 2021, Art. 59 N 1; Art. 61 N 2; vgl. auch Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II., 9. Auflage 2018, § 7 N 4.11, 4.13). Es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 1 StGB vorliegend erfüllt sind.

4.3 Das Erfordernis der Anlasstat ist zweifellos erfüllt: Der Berufungskläger hat ■ nebst der hier etwas weniger ins Gewicht fallenden Sachbeschädigung, welche ebenfalls ein Vergehen darstellt ■ den Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) mehrfach erfüllt und damit mehrere Vergehen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StGB begangen.

#### **E. 4.4**

4.4.1 Das Gericht stützt seine Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf ein Sachverständigen Gutachten, das sich zur Notwendigkeit und den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters zur Art und zur Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert (Art. 56 Abs. 3 StGB, Art. 182 StPO; BGE 146 IV 1 E. 3.1, 134 IV 315 E. 4.3.1; BGer 7B\_197/2023 vom 14. Juli 2023 E. 4.2.6). Dass die Begutachtung schriftlich zu erfolgen hat, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht. Da eine eingehende Exploration der betroffenen Person Grundlage jedes fachgerechten Gutachtens bildet, versteht sich in der Regel von selbst, dass das Gutachten in schriftlicher Form ausgefertigt wird. Im vorliegenden Fall besteht jedoch bereits ein forensisch-psychiatrisches Gutachten, das im Rahmen des Strafverfahren SG.2023.181 eingeholt wurde. Dieses Gutachten datiert vom 21. Juli 2023 und ist damit aktuell. Der Gutachter, Dr. K\_\_\_\_\_ von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, hat vor dem Hintergrund des im Sommer 2023 verfassten Gutachtens deshalb im Einverständnis sämtlicher Parteien vor Berufungsgericht mündlich eine ergänzende Begutachtung des Berufungsklägers im Hinblick auf die vorliegenden Delikte vorgenommen. Dabei erhielten die Parteien und das Gericht Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen, die der Gutachter ausführlich beantwortete.

4.4.2 Der Gutachter stellte vor Berufungsgericht in Bezug auf den Berufungskläger die Diagnosen einer dissozialen und emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung, eines Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndroms (ADHS) sowie einer Suchterkrankung mit Alkoholmissbrauch. Alle drei Diagnosen seien bereits im Gutachten vom 21. Juli 2023 sowie in einem jugendforensisch-psychiatrischen Gutachten vom 23. März 2020 gestellt worden. Dazu führte der Gutachter aus, sowohl die diagnostizierte

Persönlichkeitsstörung als auch das ADHS seien durch ein hohes Mass an emotionaler Instabilität, einem grossen Defizit an Emotionsregulation, verminderter Frustrationstoleranz, erhöhter Impulsivität, Reizbarkeit und Gewalttätigkeit gekennzeichnet. Hinzu komme der Alkoholkonsum, welcher zusätzlich enthemmend und aggressionsfördernd wirke. Die Kombination dieser drei Diagnosen erkläre das überschüssende Gewaltverhalten des Berufungsklägers zu den Tatzeiten. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte stünden in Zusammenhang mit der schweren psychischen Störung, welche bereits zum Deliktszeitpunkt bestanden habe. Die im Gutachten aus dem Jahr 2020 geschilderte Medikation lasse vermuten, dass der Berufungskläger bereits im damaligen Zeitraum wegen ähnlicher Symptomatik behandelt worden sei (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 644 f.).

4.4.3 Zur Schuldfähigkeit führte der Gutachter aus, durch die geschilderten Störungen sei die Einsichtsfähigkeit des Berufungsklägers eigentlich nicht eingeschränkt gewesen, insbesondere, da jeweils keine massive Alkoholintoxikation festgestellt worden sei. Leicht- bis mittelgradig eingeschränkt sei hingegen aufgrund der verminderten Emotionsregulationsfähigkeit seine Steuerungsfähigkeit gewesen, wozu auch der Alkoholkonsum beigetragen habe. Dies sei nicht zuletzt aus der überschüssenden Gewalt ersichtlich, die der Berufungskläger jeweils eingesetzt habe. Jedoch sei die Steuerungsfähigkeit nicht vollständig aufgehoben gewesen. Dass er sich bei dem Vorfall am 14. Februar 2020 gezielt mit den Füßen an einem Geländer festgehakt habe, um sich der Festnahme durch die Polizei zu widersetzen, spreche für eine gewisse Reststeuerungsfähigkeit. Dasselbe gelte für das Verhalten des Berufungsklägers bei der Festnahme am 20. Mai 2020, nachdem er aus dem Auto der Mutter geflüchtet war. Als er die Polizisten auf sich zukommen gesehen habe, sei er gezielt langsamer gegangen, um sie nicht auf sich aufmerksam zu machen. Auch habe er bei der Verbringung ins Polizeiauto die Beine ausgestreckt, mutmasslich um das Schliessen der Türen und so seinen Abtransport zu verhindern. Schliesslich habe er beim Delikt am 21. November 2020 den Stein gezielt gegen die Windschutzscheibe des Fahrzeugs geworfen. Aus all diesen Beobachtungen ergebe sich, dass zu den Tatzeitpunkten durchaus eine gewisse Reststeuerungsfähigkeit vorhanden gewesen sei, weshalb von einer leicht- bis mittelgradigen Verminderung der Steuerungsfähigkeit auszugehen sei (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 645 f.).

4.4.4 Zur Frage nach der Rückfallprognose erläuterte der Gutachter, er sehe überhaupt keine Veränderungen zu seiner Einschätzung bezüglich der im Gutachten vom 21. Juli 2023 behandelten Delikte. Die Rückfallgefahr sowohl für Sexualdelikte als auch für Delikte mit nichtsexueller Gewalt sei als hoch einzuschätzen. Dabei bestehe die Möglichkeit von erheblicher überschüssender Gewalt bis hin zu Körperverletzungen, allenfalls auch mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen gegen Autoritätspersonen (etwa Polizei), aber auch gegen dem Berufungskläger bekannte (etwa Betreuende) und sogar geliebte Personen (etwa Familienangehörige). Insbesondere, wenn dem Berufungskläger unerwünscht Grenzen gesetzt würden und in Kombination mit Alkoholkonsum sei die Rückfallgefahr erhöht (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 646).

4.4.5 Der Gutachter empfahl aufgrund der ausgeprägten und schwerwiegenden psychischen Störung des Berufungsklägers eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB. Angesichts des überdauernden Charakters der Erkrankung, der Kombination der sich gegenseitig begünstigenden drei Diagnosen, des schweren Verlaufs und der bisher fehlenden Verbindlichkeit im Rahmen einer jugendrechtlichen Massnahme mit über 20

Platzierungswechseln ist nach Ansicht des Sachverständigen eine langfristige forensisch-psychiatrische stationäre Behandlung geeignet, die erforderliche intensive, multimodale Therapie von ausreichender Dauer zu gewährleisten und damit das Risiko für erneute Straftaten massgeblich zu beeinflussen. Die Institution sollte über spezialisiertes Fachpersonal und ein geschlossenes Behandlungssetting verfügen, von dem aus weitere Lockerungen entsprechend dem Behandlungsverlauf vorgenommen werden könnten. Die vom Berufungskläger favorisierte Justizvollzugsanstalt M\_\_\_\_\_ erachtete der Gutachter als geeignet zur Durchführung der Massnahme, zumal der Kontakt mit den Eltern und weiteren Familienangehörigen dort leichter möglich sei und der familiären Unterstützung ein grosser Stellenwert zukomme (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 646 f.).

4.4.6 Die Aussagen des Gutachters sind schlüssig und differenziert. Der aktuelle Befund lässt sich auch ohne weiteres mit den früheren medizinischen Akten in Einklang bringen, insbesondere mit dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 21. Juli 2023 und dem jugendforensischen Gutachten vom 23. März 2020. Zudem zeigte der Gutachter anlässlich der Berufungsverhandlung klar und nachvollziehbar auf, inwiefern die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten vom 21. Juli 2023 auf die vorliegend zu beurteilenden Delikte übertragen werden können. Seinen Ausführungen kann somit ohne weiteres gefolgt werden.

#### **E. 4.5**

4.5.1 Nach dem soeben Ausgeführten ist erstellt und vom Berufungskläger auch nicht bestritten, dass er an einer schweren psychischen Erkrankung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB leidet (E. 4.4.2). Ebenso unbestritten ist der Zusammenhang mit den vorliegend zur Diskussion stehenden Delikten sowie die Behandlungsbedürftigkeit des Berufungsklägers (E. 4.4.2, 4.4.4).

4.5.2 Die stationäre therapeutische Massnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV; Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, bei der betroffenen Person die Legalprognose zu verbessern. Weiter muss die Massnahme notwendig sein (wobei hierbei eine Überschneidung mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB besteht). Schliesslich muss zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Zweck eine vernünftige Relation bestehen (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne). Das bedeutet, dass die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei einer Prüfung des Zweck-Mittel-Verhältnisses fallen im Rahmen der Gesamtwürdigung auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betroffenen Person in Betracht. Auf der anderen Seite sind das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (Heer, in: Basler Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2019, Art. 56 N 35; vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.4; 137 IV 201 E. 1.2; Urteile 6B\_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1; 6B\_337/2023 vom 4. Mai 2023 E. 6.2.2; 6B\_1420/2022 vom 10. März 2023 E. 1.2.4; 6B\_536/2021 vom 2. November 2022 E. 3.3.; je mit Hinweisen).

4.5.3 Die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB setzt nach dem Gesagten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Straftaten deutlich verringern bzw. eine tatsächliche Reduktion des Rückfallrisikos erreichen lässt. Eine lediglich vage, bloss theoretische Erfolgsaussicht genügt für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme

nicht. Nicht erforderlich ist hingegen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass über einen Behandlungszeitraum von fünf Jahren ein Zustand erreicht wird, der es rechtfertigt, der betroffenen Person Gelegenheit für eine Bewährung in Freiheit zu geben (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1; Urteile 6B\_1420/2022 vom 10. März 2023 E. 1.2.3; 6B\_93/2022 vom 24. November 2022 E. 2.3.1; vgl. 6B\_1343/2017 vom 9. April 2018 E. 2.4 f.; je mit Hinweisen). Hinsichtlich der Geeignetheit der Massnahme, die Legalprognose des Berufungsklägers zu verbessern, kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden, wonach die vom Sachverständigen empfohlene Massnahme geeignet ist, die Rückfallgefahr einzudämmen (vgl. oben E. 4.4.5). Aus den Ausführungen des Gutachters folgt, dass sich durch die empfohlene stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Klinik, die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Berufungsklägers in Zusammenhang stehender Straftaten deutlich verringern lässt, wobei eine Behandlungsdauer von mehreren Jahren veranschlagt wird. Im Rahmen einer solchen Massnahme ist zudem auch die Behandlung des Alkoholmissbrauchs miteinzuschliessen.

4.5.4 Was die Notwendigkeit der Massnahme betrifft, so hat sie zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Der Berufungskläger war zur Tatzeit erst 21 Jahre alt, weshalb eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB zu prüfen ist. Der Sachverständige hat anlässlich der Berufungsverhandlung ausgeführt, dass eine auf vier Jahre befristete Massnahme gemäss Art. 61 StGB angesichts der ausgeprägten und schwerwiegenden psychischen Störung des Berufungsklägers nicht ausreichend ist, die Rückfallgefahr wirksam zu bannen. Eine Massnahme nach Art. 61 StGB sei namentlich bei Störungen der Persönlichkeitsentwicklung angezeigt, welchen eher mit pädagogischen Mitteln und jugendtherapeutischen Massnahmen zu begegnen sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Vielmehr liege beim Berufungskläger eine schwere Persönlichkeitsstörung mit sexueller Auffälligkeit und Devianz vor, welche sich in den letzten Jahren verfestigt habe. Diese erfordere eine langjährige Behandlung in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Einrichtung mit medikamentöser Therapie sowie einer Behandlung der Alkoholabhängigkeit. Bei der Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB bestehe die Gefahr von verfrühten Lockerungen des Vollzugsrahmens mit entsprechendem Rückfallrisiko; dies gelte es zu verhindern (E. 4.4.5). Wie der Gutachter festhält, sind die engen Strukturen einer stationären psychiatrischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB in einer geschlossenen forensisch-psychiatrischen Klinik am besten zur adäquaten Behandlung des Störungsbildes des Berufungsklägers und zur Verbesserung seiner Legalprognose geeignet. Eine Massnahme nach Art. 61 StGB ist demnach aus den bereits ausgeführten Gründen nicht ausreichend. Damit erweist sich eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB als notwendig.

4.5.5 Zur Massnahmenwilligkeit ist sodann festzuhalten, dass nachdem sich der Berufungskläger im Strafverfahren SG.2023.181 noch dezidiert gegen eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB ausgesprochen hatte, er im vorliegenden Berufungsverfahren ausdrücklich eine solche beantragt hat (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 649). Hierzu hat der Sachverständige ausgeführt, eine anfänglich brüchige oder ambivalente Therapiemotivation stehe dem Behandlungserfolg grundsätzlich nicht entgegen. So bilde die Förderung der intrinsischen Therapiemotivation häufig einen Bestandteil der Behandlung. Der Berufungskläger habe glaubhaft dargelegt, dass er selber

an seiner Problematik leide und bereit und willens sei, diese zu verändern. Er sei absprachefähig und nehme die ihm verordnete Medikation, was durchaus für eine bereits vorhandene intrinsische Behandlungsmotivation spreche (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 647).

4.5.6 Schliesslich ist auch eine geeignete Anstalt vorhanden. Der Verteidiger hat ausgeführt, der Berufungskläger favorisiere insbesondere wegen des sozialen Empfangsraums der Familie die Justizvollzugsanstalt (JVA) M\_\_\_\_\_ (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 644). Die Anstalt verfügt nach Ansicht des Sachverständigen über spezialisiertes Fachpersonal und die notwendige Erfahrung mit der Komplexität schwerer Persönlichkeitsstörungen mit sexueller Auffälligkeit und Devianz; damit sei sie zum Vollzug der Massnahme geeignet. Zudem erhöhe sich die Akzeptanz der Massnahme und dadurch deren Erfolgchancen, indem der Berufungskläger Besuche von der Familie erhalten könnte und damit der soziale Empfangsraum für künftige Lockerungen bestehen würde. Die Massnahme ist daher vorzugsweise in der JVA M\_\_\_\_\_ zu vollziehen (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 647 f.).

#### **E. 4.6**

4.6.1 Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne fallen im Rahmen einer Gesamtwürdigung einerseits insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Berufungsklägers in Betracht. Andererseits sind sein Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten relevant (BGE 142 IV 105 E. 5.4; BGer 6B1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.3.2; Heer, a.a.O., Art. 56 StGB N 36). Dabei müssen die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch der betroffenen Person in einem wechselseitigen Korrektiv stehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Eine unverhältnismässige Massnahme darf nicht angeordnet und auch nicht aufrechterhalten werden. Dem Verhältnismässigkeitsgebot kommt insofern ähnlich dem Schuldprinzip Begrenzungsfunktion zu (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.4; BGer 6B\_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4, 6B\_409/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2.2; Heer, a.a.O., Art. 56 StGB N 36 und zum Ganzen auch: Trechsel/Pauen Borer, a.a.O., Art. 56 N 7).

4.6.2 Die Schwere des Eingriffs in die Rechte der betroffenen Person ergibt sich in erster Linie aus der Dauer der Massnahme. Einer besonderen Rechtfertigung bedarf dabei jener Teil, welcher über die schuldangemessene Strafe hinausgeht. Vorliegend kann infolge der verminderten Schuldunfähigkeit des Berufungsklägers gar keine schuldangemessene Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, so dass der Beachtung des Verhältnismässigkeitsgebots ganz besondere Bedeutung zukommt (vgl. BGer 6B\_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.7.3). Eine erhebliche Belastung liegt für die betroffene Person zudem darin, dass die Dauer einer Massnahme nach Art. 59 StGB zeitlich letztlich nicht klar begrenzt ist und Verlängerungen möglich sind (Art. 59 Abs. 4 StGB). Insgesamt ist unter diesen Umständen festzuhalten, dass eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB zweifellos erheblich in die verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte des Berufungsklägers eingreift.

4.6.3 Demgegenüber besteht ein dringendes Behandlungsbedürfnis des Berufungsklägers. Dies nicht (nur) aus Gründen der Fürsorge, sondern ■ was für das vorliegende Verfahren relevant ist ■, weil laut dem Sachverständigen im Falle einer fehlenden adäquaten Behandlung der schweren psychischen Störungen eine erhebliche Rückfallgefahr nicht nur

im Sinne der Anlasstat, sondern auch weit schwerwiegenderer Delikte gegen Leib und Leben von «allen Personen, die ihn in emotional aufgeladenen Situationen einschränken wollen» (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 646) besteht. Zudem bestehe gemäss dem Sachverständigen neben der Rückfallgefahr in Bezug auf Delikte mit nichtsexueller Gewalt auch ein hohes Risiko für Sexualdelikte mit Gewaltanwendung. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang neben den Ansprüchen des Berufungsklägers auch das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft, welches durch eine freiheitsentziehende Massnahme geschützt wird. Angesichts der erheblichen Rückfallgefahr für weitere Delikte gegen hochrangige Rechtsgüter, die vom Berufungskläger in unbehandeltem Zustand ausgeht, erscheint nur eine stationäre therapeutische Massnahme angemessen. Insgesamt ist angesichts der zu befürchtenden Delikte eine stationäre Massnahme verhältnismässig (vgl. auch BGer 6B\_648/2020 vom 15. Juli 2020 E. 4.4.3).

4.6.4 Nicht ausser Acht zu lassen ist bei der Beurteilung der Angemessenheit einer strafrechtlichen Massnahme auch die Anlasstat. Nach dem Wortlaut von Art. 59 StGB reicht hierfür zwar jedes Verbrechen oder Vergehen aus. Nur Übertretungen vermögen eine Einweisung in eine Klinik oder eine Massnahmenvollzugseinrichtung von vornherein nicht zu rechtfertigen. Indessen darf dem Täter in der Regel keine grössere Gefährlichkeit attestiert werden, als in der Anlasstat zum Ausdruck kommt (Urteile 6B\_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.3.2; 6B\_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.3.2; 6B\_1083/2017 vom 21. November 2017 E. 3.6.2; je mit Hinweisen). Bei leichtem Verschulden oder geringem Taterfolg sowie entsprechend geringfügigen Strafen ist aber nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip trotz Therapiebedürfnisses von der stationären Massnahme im Prinzip abzusehen (vgl. BGE 136 IV 156 E. 3.2; Urteile 6B\_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.3.2; 6B\_1172/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 1.3.2). Allerdings steht der Anordnung einer Massnahme nicht entgegen, wenn der Täter die Anlasstat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat (vgl. Art. 19 Abs. 3 StGB; Urteil 6B\_321/2021 vom 27. Juli 2022 E. 3.3.2; vgl. hierzu auch Lehner, Freiheitsentziehende Massnahmen im schweizerischen Strafrecht, in: recht 2017 S. 90; Urwyler/Endrass/Hachtel/Graf, Handbuch Strafrecht Psychiatrie Psychologie, Basel/Zürich 2022, N 1725 ff.).

4.6.5 Im vorliegenden Verfahren wird der Berufungskläger für seine Vergehen zwar mit einer Freiheitsstrafe von «lediglich» vier Monaten sanktioniert. Diese vergleichsweise tiefe Strafe ist darauf zurückzuführen, dass die Sanktion aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit um ein Drittel herabgesetzt wurde. Der Sachverständige zeigt aber überzeugend auf, dass beim Berufungskläger die Rückfallgefahr bezüglich erheblicher sexueller und nichtsexueller Gewalttaten bis hin zu Körperverletzungsdelikten, allenfalls auch mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen sehr hoch sei (Prot. Berufungsverhandlung Akten S. 646). Um zu erwartende "Bagatellkriminalität", die es im Rahmen von Art. 59 StGB auszugrenzen gilt (vgl. Urteil 6B\_596/2011 vom 6B\_1226/2023 vom 20. Dezember 2023 E. 2.3.2; Heer, a.a.O., N. 36 zu Art. 56 StGB), geht es vorliegend somit klar nicht (BGer 6B\_1088/2020 vom 18. November 2020 E. 1.4.3). Vor dem Hintergrund der drohenden schweren Straftaten scheint vielmehr der mit der Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB einhergehende Eingriff in die Freiheitsrechte des Berufungsklägers auch vor dem Hintergrund der Anlasstaten nicht unverhältnismässig.

4.7 Im Ergebnis sind nach dem Gesagten sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB erfüllt.

4.8 Das Strafgericht Basel-Stadt hat mit teilrechtskräftigem Urteil vom 23. November 2023 im Verfahren SG.2023.181 bereits eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB; SR 311.01) ist auch die Anordnung von gleichen therapeutischen Massnahmen zulässig. Treffen diese beim Vollzug zusammen, gehen sie ineinander auf und werden wie eine einzige Massnahme vollzogen (vgl. dazu auch Heer, a.a.O., Art. 56a N 3, 6). Es ist deshalb vorliegend ■ ungeachtet der vom Strafgericht mit Urteil vom 23. November 2023 angeordneten Massnahme ■ die ausgesprochene Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären psychiatrischen Behandlung nach Art. 59 Abs. 1 StGB aufzuschieben.

## **E. 5**

5.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B\_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.3 m.H.). Die erstinstanzlichen Schuldsprüche bleiben ■ mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand ■ mangels Anfechtung bestehen. Dem Berufungskläger sind daher die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen, da die Staatsanwaltschaft für den Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand keine eigenen Kosten ausgeschieden hat (vgl. den Kostenbogen i.S. Berufungskläger vom 17. November 2021). Aufgrund seines Obsiegens im Berufungsverfahren beträgt die Urteilsgebühr für die erste Instanz CHF 1'800.■.

5.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1 m.H.). Der Berufungskläger obsiegt mit seinen Anträgen vollumfänglich (Teilfreispruch, Reduktion des Strafmasses sowie Aufschub der Strafe zugunsten einer stationären Massnahme), weshalb die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens (inklusive der Kosten für das forensisch-psychiatrische Gutachten in Höhe von CHF 3'705.90) vollumfänglich zu Lasten der Staatskasse gehen.

## **E. 5.3**

5.3.1 Aufgrund seines Obsiegens ist dem Berufungskläger zudem eine angemessene Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren auszurichten. Massstab für die Beurteilung bildet das Honorarreglement des Kantons-Basel-Stadt (HoR, SG 291.400) und die entsprechende Gerichtspraxis, welche für die Entschädigung der Wahlverteidigung in durchschnittlichen Fällen einen Stundenansatz von CHF 250.■ vorsieht (sog. Überwälzungstarif; AGE SB.2021.10 vom E. 7.2.1, SB.2019.33 vom 14. November 2022 E. 6.3 mit Hinweis auf SB.2018.72 vom 21. April 2020 E. 6.2). In Anbetracht der nicht übermässigen Komplexität des vorliegenden Falles besteht kein Anlass von dieser Praxis abzuweichen, weshalb ein Stundensatz von CHF 250.■ zu vergüten ist.

5.3.2 Für das erstinstanzliche Verfahren erscheint angesichts des Verfahrensausgangs die Zusprechung einer Parteientschädigung in Höhe von einem Viertel des mit Honorarnote vom 8. September 2023 (Akten S. 639 f.) geltend gemachten

Verteidigeraufwandes angemessen. Daraus errechnet sich ein Honorar von total CHF 1'058.70, welches dem Berufungskläger als Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren aus der Gerichtskasse auszurichten ist.

5.3.3 Für das zweigeteilte Berufungsverfahren wird dem obsiegenden Berufungskläger eine Parteientschädigung gemäss der vom Verteidiger eingereichten Honorarnoten vom 26. September 2023 (Akten S. 633 f.) sowie vom 20. März 2024 (Akten S. 635-638) von insgesamt CHF 7'394.55 aus der Gerichtskasse zugesprochen

://: Folgende Punkte des Urteils des Einzelgerichts in Strafsachen vom 8. April 2022 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen:

A\_\_\_\_\_ wird ■ in Gutheissung seiner Berufung ■ von der Anklage der versuchten einfachen Körperverletzung (mit einem gefährlichen Gegenstand) freigesprochen.

Für die in Rechtskraft erwachsenen Delikte wird A\_\_\_\_\_ verurteilt zu 4 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 21./22. November 2020 (1 Tag), teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich 3. Abteilung vom 20. August 2020, und zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 10.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 4 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 144 Abs. 1, 177 Abs. 1, 285 Ziff. 1, 286, 49 Abs. 1, 2 und 3 und 51 des Strafgesetzbuches sowie Art. 34 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung.

Der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und eine stationäre psychiatrische Behandlung angeordnet, in Anwendung von Art. 57 und 59 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Der Berufungskläger trägt die Kosten von CHF 3'322.05 und eine Urteilsgebühr von CHF 1'800.■ für das erstinstanzliche Verfahren. Die Kosten für das Berufungsverfahren gehen zu Lasten der Gerichtskasse.

Dem Berufungskläger wird eine Parteientschädigung von CHF 1'058.70 für das erstinstanzliche Verfahren und von CHF 7'394.55 für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Patrizia Schmid

lic. iur. Mirjam Kündig

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.